

Satzung des Kerbeverein Bermbach e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02. April 2017

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2024

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der
Registernummer VR 7118 am 27. April 2017**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kerbeverein Bermbach“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden und danach den Namen „Kerbeverein Bermbach e.V.“ führen.
3. Der Sitz des Vereins ist Waldems-Bermbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5.1. Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums in Waldems-Bermbach und Umgebung.
- 5.2 Der in 5.1 genannte Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Dokumentation und Vermittlung traditionellen Liedgutes, die Unterstützung und Durchführung traditioneller Veranstaltungen und die Verständigung zwischen Ortsewohnern aller Generationen.
- 5.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützt und deren Verhalten den Grundsätzen des Vereins nicht widerspricht. Über die Mitgliedschaft Minderjähriger entscheiden die Erziehungsberechtigten.
 - 1.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragssteller die aktuelle Satzung an, welche beim Vereinsvorsitzenden eingesehen werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen.
 - 1.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eintritts.
 - 1.4 Der Verein hat:
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Verlust der Mitgliedschaft:
 - 2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Satzung des Kerbeverein Bermbach e.V.

2.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er wird am Ende des Jahres, in dem er erklärt wird, wirksam.

2.3 Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen schuldhaftem Zahlungsrückstand, mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen oder Schädigung des Vereinssehens.

2.4 Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar, der Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Sämtliches Vereinsgut ist dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen nach dem Ausschluss in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zuzuführen.

3. Ehrenmitgliedschaft

3.1 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben.

3.2 Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören, oder das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Über die Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat oder

Satzung des Kerbeverein Bermbach e.V.

c) das Interesse des Vereins es erfordert.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung (auch mittels elektronischer Medien) unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

7. Anträge der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.

8. Beschlüsse werden in allen Versammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über die Satzung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

2. Die Wahl des Vorstandes.

3. Die Wahl der Kassenprüfer.

4. Die Festsetzung der Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages. Details regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

5. Die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

6. Die Entlastung des Vorstandes.

7. Die Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes aus einem wichtigen Grund.

8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

9. Die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart
- 1. Beisitzer

1.1 Der 1. Und 2. Abteilungsvertreter der Abteilung „Kerbegesellschaft Bermbach“ dürfen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und genießen Rederecht.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

Satzung des Kerbeverein Bermbach e.V.

2.1 In Jahren mit ungerader Endziffer:

- 1. Vorsitzender,
- 1. Schriftführer,
- 2. Kassenwart,

2.2 In Jahren mit gerader Endziffer:

- 2. Vorsitzender
- 2. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- 1. Beisitzer

3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Vertreter nur bis Ende der ursprünglichen Amtszeit gewählt, um die Einhaltung des Wahlzyklus zu gewährleisten

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins nach innen und nach außen
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliedskreis
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an Ausschüsse oder Mitglieder übertragen
7. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Zur Kontrolle der Vereinsgeschäfte sind ein 1., ein 2. und ein 3. Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählen.

2. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer, jeweils nach Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit, neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Vertreter nur bis Ende der ursprünglichen Amtszeit gewählt, um die Einhaltung des Wahlzyklus zu gewährleisten.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben bearbeiten.

§ 10 Die Abteilung „Kerbegesellschaft Bermbach“

1. Die Abteilung „Kerbegesellschaft Bermbach“ ist eine Unterabteilung des „Kerbevereins Bermbach“. Das Bestehen dieser Abteilung ist erstrebenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

Satzung des Kerbeverein Bermbach e.V.

2. Die Aufgaben der Abteilung sind folgende:

- a) Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen durch aktive Maßnahmen
- b) Förderung des Brauchtums und Zusammenhaltes in Waldems-Bermbach und Umgebung durch regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen.
- c) Förderung des Zusammenlebens der ortsansässigen Jugend durch gemeinsame Unternehmungen, Ausflüge oder Reisen.
- d) Durchführung eigener Veranstaltungen, welche dem Zweck des Kerbevereins entsprechen.

3. In die Abteilung eintreten kann jedes Mitglied des Vereins, das am Freitag vor dem ersten Sonntag im Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat.

4. Für den Eintritt in die Abteilung ist ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung fällig. Diesen zusätzlichen Beitrag nutzt der Verein, um die Abteilung als Zusammenschluss besonders aktiver Mitglieder zu unterstützen.

5. Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Kerbegesellschaft Bermbach“ gilt jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich nicht automatisch.

6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres haben alle Vereinsmitglieder die Möglichkeit, beim Abteilungsleiter des Vorjahres ihr Interesse an der aktiven Mitarbeit in der Abteilung „Kerbegesellschaft Bermbach“ zu bekunden. Dieser beruft zu folgenden Zwecken eine Abteilungssitzung mit allen Interessenten ein:

- a) Beschluss der bis zum Ende des Geschäftsjahres gültigen Abteilungsrichtlinien
- b) Wahl einer Abteilungsvertretung, bestehend aus mindestens folgenden Positionen:
 - 1. Abteilungsvertreter
 - 2. Abteilungsvertreter

Weitere Wahlämter können in den Abteilungsrichtlinien festgelegt werden.

7. Die weitere Ausgestaltung der Abteilung „Kerbegesellschaft Bermbach“ wird in den Abteilungsrichtlinien festgelegt. Diese sind nicht Teil dieser Satzung, müssen aber durch den Vereinsvorstand genehmigt werden.

8. Der Vorstand muss der Abteilung in jedem Geschäftsjahr ein angemessenes Budget zur Verfügung stellen, über welches sie frei verfügen darf, solange sie dem Vereinszweck entsprechend handelt.

8.1 Über dieses Budget verhandeln die Abteilungsvertreter des aktuellen Geschäftsjahres und der Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres. Ausgaben innerhalb dieses Budgets benötigen keine Zustimmung des Vorstandes, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen.

9. Weitere Ausgaben der Abteilung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag und wenn die Mehrheit der Versammlung dem zustimmt, erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzung des Kerbeverein Bermbach e.V.

5. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlbewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beschließen.
2. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit (nach 14.1) ist innerhalb von sieben Tagen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldems, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierbei sind Vereine und Einrichtungen aus Waldems-Bermbach zu bevorzugen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 2. April 2017 in Waldems-Bermbach beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.